

Änderung der Verordnung zur Protokollierung und zur digitalen Landesverwaltung

1)Kundgemacht im Amtsblatt vom 26. April 2016, Nr. 17.

Art. 12

(1) Artikel 18 Absatz 1 des [Dekretes des Landeshauptmanns vom 19. Juni 2015, Nr. 17](#), erhält folgende Fassung:

„1. Alle eingehenden Papier- und elektronischen Dokumente werden von den Protokollstellen am Tag ihres Eingangs protokolliert.“

(2) Artikel 18 Absatz 2 des [Dekretes des Landeshauptmanns vom 19. Juni 2015, Nr. 17](#), erhält folgende Fassung:

„2. Dokumente, die bei einer nicht zuständigen Organisationseinheit eingehen, werden von dieser protokolliert und der zuständigen Organisationseinheit zugewiesen.“

(3) Artikel 18 Absatz 6 des [Dekretes des Landeshauptmanns vom 19. Juni 2015, Nr. 17](#), erhält folgende Fassung:

„6. Wird ein Papierdokument vom Absender oder von einer beauftragten Person persönlich abgegeben und dafür eine Empfangsbestätigung verlangt, ist das Personal angehalten, die erste Seite des protokollierten, mit Protokollsignatur versehenen Dokumentes unentgeltlich zu fotokopieren und auszuhändigen. Für Dokumente in elektronischer Form erhält der Antragsteller die Protokollsignatur im XML-Format.“

(4) Artikel 18 Absatz 7 des [Dekretes des Landeshauptmanns vom 19. Juni 2015, Nr. 17](#), erhält folgende Fassung:

„7. Die Entgegennahme von elektronischen Dokumenten erfolgt über:

- a) institutionelle elektronische Postfächer,
- b) zertifizierte elektronische Postfächer,
- c) Online-Dienste der Landesverwaltung (eGov),
- d) sonstige digitale Dienste (z.B. Anwendungskooperation),
- e) externe Datenträger oder Cloud.“

(5) Nach Artikel 18 Absatz 7 des [Dekretes des Landeshauptmanns vom 19. Juni 2015, Nr. 17](#), wird folgender Absatz 8 angefügt:

„8. Anträge, Erklärungen und Meldungen, die bei der Landesverwaltung auf elektronischem Wege eingereicht werden, sind gültig, sofern

- a) sie digital unterzeichnet sind,
- b) sie mittels PEC übermittelt werden und digital unterzeichnet sind,
- c) sich der Benutzer/die Benutzerin je nach vorgeschriebener Mindestsicherheitsanforderung mittels Bürgerkarte (CNS), digitaler Identität Südtirol oder SPID-System (öffentliches System zur Verwaltung der digitalen Identität), identifiziert,
- d) sie handschriftlich unterzeichnet sind und mit einer Ablichtung des Erkennungsausweises eingereicht werden, falls der entsprechende Online-Dienst nicht verfügbar ist.“